

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2016/009
öffentlich		
Datum 26.01.2016	Aktenzeichen FB I/kie/gl	Federführend: Herr Kiene

Betreff

Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Ahrensburg GmbH

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Hauptausschuss	15.02.2016	
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:		
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss	
	Abschlussbericht bis	
X	Berichterstattung nicht erforderlich	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der SWA Stadtwerke Ahrensburg GmbH die als **Anlage 1** beigefügte Ergänzung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Ahrensburg GmbH zu beschließen.

Sachverhalt:

Am 31.07.2015 ist das so genannte Transparenzgesetz vom 07.07.2015 (GVOBL. Schl.-H. S. 200) in Kraft getreten. Danach haben die Kommunen in den Gesellschaftsverträgen ihrer Beteiligungen sicherzustellen, dass die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungen und der Aufsichtsräte veröffentlicht werden, wenn die öffentliche Hand mehr als 50 % an der Gesellschaft hält (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 GO). Der § 102 GO wurde dahingehend geändert, dass durch Gesellschaftsvertrag sicherzustellen ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge gem. § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss für die gesamte Personengruppe sowie zusätzlich individualisiert veröffentlicht werden müssen. Bei der Veröffentlichung sind die Bezüge gem. den Komponenten i. S. des § 285 Nr. 9a HGB (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) aufzugliedern.

Gem. § 102 (2) GO ist die Gemeinde bei bestehenden Gesellschaften verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Satzung entsprechend angepasst wird. Bei kommunalen Eigengesellschaften wie den Stadtwerken Ahrensburg läuft diese Hinwirkungspflicht auf eine Änderungspflicht hinaus, weil es die Gemeinde als einziger Gesellschafter in der Hand hat, den Gesellschaftsvertrag quasi nach Belieben zu ändern.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf erfasst die Neuregelung bestehende Verträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung nicht. Die Neuregelungen greifen erst, wenn die Aufsichtsräte neu bestellt oder Verträge mit Geschäftsführern neu abgeschlossen sind (vgl. Landtagsdrucksache 18/2234, S. 37).

Bei bestehenden Verträgen kann eine Veröffentlichung auch dann erfolgen, wenn das nachträgliche Einverständnis der Geschäftsführer oder Aufsichtsräte erteilt wird.

Die als **Anlage** beigefügte textliche Ergänzung des § 16 des Gesellschaftsvertrages entspricht einer zwischen dem Innenministerium und dem für das Transparenzgesetz federführenden Finanzministerium abgestimmten Wortlaut.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Ergänzung des Gesellschaftsvertrages